

Richtlinie

zur Förderung der Sozialarbeit und der Tätigkeit der freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiet des Landkreises Vorpommern-Greifswald

1. Grundsätze der Förderung

Die Unterstützung der Sozialarbeit, insbesondere gemeinnütziger Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen ist Aufgabe des Landkreises Vorpommern-Greifswald auf der Grundlage des § 17 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) und § 5 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen finanzielle Zuwendungen in Form

- einer Anteilsfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung.

Die Zuwendungen sind zweckgebunden zu verwenden. Entfällt nach Ausreichung des Zuwendungsbescheides das Förderungsobjekt oder ist aus anderen Gründen nicht mehr förderfähig, so sind die Fördermittel zurückzuzahlen. Der Träger der Maßnahme hat einen angemessenen Anteil an der Finanzierung zu erbringen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendungen besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald fördert im Rahmen dieser Richtlinie:

1. den Aufbau oder den laufenden Betrieb von Projekten und Maßnahmen, soweit die Finanzierung nicht durch andere öffentliche Leistungen oder erzielte Einnahmen erfolgen kann,
2. Verwaltungs- und Sachkosten, die bei den Vereinen, Verbänden und Selbsthilfegruppen entstehen, um den Betrieb der Einrichtung zu gewährleisten,
3. anteilige Miet- und/oder Betriebsgesamtkosten.

Förderfähig sind auch Selbsthilfeorganisationen und Gruppen sowie Interessenverbände, die keinem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angehören. Förderungen nach dieser Richtlinie sind immer nachrangig. Die Förderung wird nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

3. Zielstellung der Förderung

Die Förderung soll die Arbeit der gemeinnützigen Vereine, Verbände und Selbsthilfegruppen dabei unterstützen, dass

- Integrationsmöglichkeiten umgesetzt werden,
- die Förderung des Selbsthilfegedankens stimuliert wird,
- das ehrenamtliche Engagement unterstützt wird,
- eine Präventionswirkung erreicht wird,
- eine aktive Lebensgestaltung gefördert wird,
- eine Gemeinschafts- und Gruppenarbeit ermöglicht wird,
- soziale Benachteiligungen gelindert werden.

4. Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendung von freien Wohlfahrtsverbänden und Vereinen haben bis zum 30.09. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu erfolgen.

Anträge von Selbsthilfegruppen sind bis spätestens 31.12. für das folgende Haushaltsjahr zu stellen. Die Antragstellung hat unter Angabe des Verwendungszweckes, der Beschreibung der Maßnahme sowie des vollständigen Kosten- und Finanzierungsplans beim Sozialamt auf vorgegebenem Vordruck (siehe Anlage 1) zu erfolgen. Das Sozialamt prüft die Fördermöglichkeiten und die Zuwendungsvoraussetzungen. Bei Erstantragstellung sind der Nachweis der Gemeinnützigkeit sowie die Eintragung in das Vereinsregister beizubringen. Bei Nichteinhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen bzw. bei unvollständigem Antrag wird der Antrag vom Sozialamt zurückgewiesen. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel erfolgt nach Beratung im Sozialausschuss des Landkreises Vorpommern-Greifswald. Gemäß der Beschlussfassung zur finanziellen Förderung durch den oben genannten Ausschuss erhält jeder Antragsteller einen Zuwendungs- bzw. Ablehnungsbescheid. Der Antragsteller erteilt eine Einverständniserklärung zum Zuwendungsbescheid (Anlage 2).

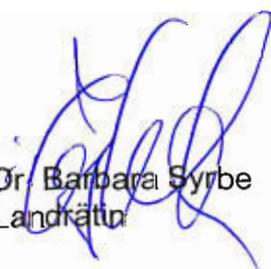
5. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass die Mittel zweckbestimmt eingesetzt werden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen (Anlage 3). Die Abrechnung hat unter Vorlage der Originalrechnungen zu erfolgen. Die Nachweise sind bis zum 31.03. des Folgejahres beim Sozialamt einzureichen. Das Sozialamt behält sich das Recht der Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel vor.

6. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt nach Beschlussfassung im Kreistag am 18.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des ehemaligen Landkreises Ostvorpommern vom 01.01.2002 und die des ehemaligen Landkreises Uecker-Randow vom 01.01.2006 außer Kraft.

Anklam, den 25.06.2012


Dr. Barbara Syrbe
Landrätin